

Antrag der Bundesregierung

Fortsetzung der deutschen Beteiligung an einer internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo zur Gewährleistung eines sicheren Umfeldes für die Flüchtlingsrückkehr und zur militärischen Absicherung der Friedensregelung für das Kosovo auf der Grundlage der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 24. Mai 2000 beschlossenen weiteren deutschen Beteiligung an der internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo unter Fortgeltung der Regelungen ihres Beschlusses vom 11. Juni 1999, dem der Deutsche Bundestag am selben Tage zugestimmt hat (Drucksache 14/1133), über den 11. Juni 2000 hinaus zu. Die Kräfte können eingesetzt werden, solange ein Mandat des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und ein entsprechender Beschluss des NATO-Rats sowie die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen.
2. Die einsatzbedingten Zusatzausgaben dieses Einsatzes werden aus den in der geltenden Finanzplanung des Bundes in Kapitel 60 04 Titel 547 03 (Beteiligung der Bundeswehr im Rahmen des Stabilitätspakts für Südosteuropa) etatisierten Ausgaben in Höhe von 2,0 Mrd. DM gedeckt.

Anlage 2

Bundestagsbeschluss vom 11. Juni 1999 zur Deutschen Beteiligung an einer internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo auf der Grundlage der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 (Drucksache 14/1133 vom 11. Juni 1999).

Anlage 1

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 25. Mai 2000

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Antrag (Beschlussfassung) zum Thema

Fortsetzung der deutschen Beteiligung an der internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo zur Gewährleistung eines sicheren Umfeldes für die Flüchtlingsrückkehr und zur militärischen Absicherung der Umsetzung einer Friedensregelung für das Kosovo auf der Grundlage der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Die Vorlage ist vom Bundesminister der Verteidigung und vom Bundesminister des Auswärtigen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundestagsbeschluss vom 11. Juni 1999 (Drucksache 14/1133 vom 11. Juni 1999) ist als Anlage 2 beigelegt.

**Beschluss des Deutschen Bundestages vom 11. Juni 1999
zur Deutschen Beteiligung an einer internationalen Sicherheitspräsenz
im Kosovo auf der Grundlage der Resolution 1244 (1999)
des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen
vom 10. Juni 1999 (Drucksache 14/1133 vom 11. Juni 1999)**

Der Deutsche Bundestag stimmt dem Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte entsprechend der von der Bundesregierung am 11. Juni 1999 beschlossenen Beteiligung an einer internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo zur Gewährleistung eines sicheren Umfeldes für die Flüchtlingsrückkehr und zur militärischen Absicherung einer Friedensregelung für das Kosovo auf der Grundlage der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 mit folgender Begründung zu:

In den letzten Monaten hat sich das Ausmaß der Vertreibung und Deportation durch die Kräfte der Bundesrepublik Jugoslawien im Kosovo weiter gesteigert. Dies hat zu mehr als 1,4 Millionen Vertriebenen und Flüchtlingen geführt, die ihre Heimatsorte verlassen mussten. Der weitaus größte Teil der ehemals etwa 1,8 Millionen Kosovo-Albaner ist obdachlos. Die umfangreichen Flüchtlingsströme haben Albanien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina sowie Montenegro erheblich belastet und bilden ein hohes Destabilisierungspotential.

Am 3. Juni 1999 haben die jugoslawische Regierung und das Parlament der Republik Serbien dem vom EU-Beauftragten Präsident Martti Ahtisaari sowie dem russischen Sonderbeauftragten Viktor Tschernomyrdin vorgelegten Dokument („Petersberg-Dokument“) zur Beendigung des Kosovo-Konflikts zugestimmt. Die Doppelstrategie einer Kombination aus militärischen Maßnahmen und gleichzeitigen diplomatischen Bemühungen hat zu diesem Ergebnis geführt, dessen Umsetzung der Absicherung bedarf, um die Rückkehr der Vertriebenen und Flüchtlinge zu ermöglichen und eine dauerhafte, selbsttragende politische Lösung für das Kosovo zu erreichen.

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat sich zur unverzüglichen und verifizierbaren Beendigung von Gewalt und Unterdrückung im Kosovo sowie zu einem überprüfbareren Rückzug aller militärischen, polizeilichen und paramilitärischen Kräfte der Bundesrepublik Jugoslawien innerhalb kürzester Zeit verpflichtet. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 10. Juni 1999 mit der Resolution 1244 (1999) die Mitgliedstaaten, relevante Internationale Organisationen sowie den Generalsekretär autorisiert, internationale Sicherheits- und zivile Präsenzen mit allen erforderlichen Befugnissen im Kosovo zu etablieren, um die im Petersberg-Dokument gebilligten G8-Prinzipien umzusetzen.

Die Bundesregierung misst den internationalen Präsenzen im Kosovo und der angestrebten Friedensregelung höchste politische Bedeutung bei. Nur durch die internationale Sicherheitspräsenz und eine solche Regelung können die Voraussetzungen für eine dauerhafte Stabilität in der Region geschaffen werden. Das Engagement der NATO soll entscheidend dazu beitragen, ein sicheres Umfeld für alle Bürger im Kosovo zu schaffen, damit die Rückkehr der Vertriebenen und Flüchtlinge in ihre Heimat ermöglicht wird. Ferner sollen durch die Unterstützung der geplanten zivilen internationalen Präsenz sowie anderer internationaler Organisationen bei der Entwicklung selbsttragender demokratischer Übergangsstrukturen die Voraussetzungen zur Gewährleistung friedlicher und normaler Lebensbedingungen für die Bewohner des Kosovo geschaffen werden.

Mit Beginn des Rückzuges der jugoslawischen Kräfte (Militär-, Polizei, paramilitärische Kräfte) wird es notwendig, den gesamten Rückzug sowie die unverzügliche Beendigung von Gewalt und Unterdrückung im Kosovo zu überwachen. Der Einsatz der internationalen Sicherheitspräsenz erfolgt mit Beginn des Rückzuges der jugoslawischen Kräfte, ist zeitlich darauf abgestimmt und

in dieser Form erforderlich, um im Kosovo keine Sicherheitslücke entstehen zu lassen.

Die Bundesregierung hat deswegen beschlossen, unter dem Vorbehalt der konstitutiven Zustimmung durch den Deutschen Bundestag, zur Beteiligung an einer internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo nachstehend aufgeführte Kräfte einzusetzen:

1. Die deutsche Beteiligung im Rahmen der NATO an der internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo dient der militärischen Absicherung der Friedensregelung für das Kosovo auf der Grundlage der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999. Insbesondere dient die Beteiligung der Umsetzung folgender Prinzipien:
 - unverzügliches und verifizierbares Ende von Gewalt und Unterdrückung im Kosovo,
 - Überprüfung des Rückzugs aller militärischen, polizeilichen und paramilitärischen Kräfte der Bundesrepublik Jugoslawien innerhalb kürzester Zeit,
 - Schaffung und Aufrechterhaltung eines sicheren Umfeldes für alle Bürger im Kosovo sowie Ermöglichung einer sicheren und freien Rückkehr aller Vertriebenen und Flüchtlinge in ihre Heimat,
 - Unterstützung der internationalen Organisationen bei ihren Aufgaben zur Entwicklung selbsttragender demokratischer Übergangsstrukturen sowie zur Sicherstellung friedlicher und normaler Lebensbedingungen für die Bewohner im Kosovo,
 - Demilitarisierung im gesamten Kosovo einschließlich der UCK,
 - Gewährleistung des ungehinderten Zugangs humanitärer Hilfsorganisationen in das Kosovo.
2. Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt,

im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an der internationalen Sicherheitspräsenz für das Kosovo im Folgenden genannte Kräfte der NATO anzuzeigen sowie diese Kräfte – unter dem Vorbehalt der konstitutiven Zustimmung durch den Deutschen Bundestag – im Rahmen dieser Präsenz einzusetzen.
3. Für die deutsche Beteiligung an der internationalen Sicherheitspräsenz für das Kosovo werden für Land-, Luft-, See- und Seeluftoperationen zu den unter 1. dargelegten Zwecken bereitgestellt:
 - a) Teilstreitkraftübergreifend Kräfte, einschließlich Kräfte der Zentralen militärischen Dienststellen und der Zentralen Sanitätsdienststellen, mit folgenden militärischen Fähigkeiten:
 - Führung und Führungsunterstützung,
 - Kampf und Kampfunterstützung,
 - Sicherung und Schutz,
 - Aufklärung und Überwachung,
 - Einsatzunterstützung einschließlich Transport- und Umschlagsdienste,
 - Sanitätsdienstliche Versorgung,
 - Medizinische Evakuierung,
 - Zivil-militärische Zusammenarbeit (CIMIC) einschließlich humanitärer Hilfs- und Unterstützungsdienste.

- b) Kräfte für die Beteiligung an internationalen Hauptquartieren sowie AWACS.
4. Den im Rahmen dieser Operation eingesetzten Kräften wird auch die Befugnis zur Wahrnehmung des Rechts auf bewaffnete Nothilfe zugunsten von Soldaten und Zivilpersonal der internationalen Präsenzen, einer internationalen Polizeitruppe und humanitären Hilfsorganisationen erteilt.
5. Für diese Operation werden bis zu 8 500 Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt, unbeschadet der im Rahmen der Operationen JOINT FORGE¹⁾ und ALLIED HARBOUR²⁾ eingesetzten Soldaten. Bis zur Herstellung der Einsatzbereitschaft sowie während Kontingentwechsel kann der Umfang des eingesetzten Personals zeitweise darüber liegen.

Die vom Deutschen Bundestag gebilligten Kräfte für

- begrenzte und in Phasen durchzuführende Luftoperationen³⁾,
- die NATO-Verifikationsmission EAGLE EYE⁴⁾,
- den Anteil an der Notfalltruppe⁵⁾ sowie
- das bisherige KFOR-Kontingent⁶⁾

werden in dieses mit diesem Beschluss zu billigende neue deutsche Kontingent der Sicherheitspräsenz überführt.

Kräfte der Operationen JOINT FORGE (SFOR), ALLIED HARBOUR (AFOR) und dieser neuen Operation JOINT GUARDIAN⁷⁾ können zur gegenseitigen Unterstützung zusätzlich herangezogen werden, sofern die Auftrags Erfüllung im Rahmen des jeweiligen Einsatzes nicht gefährdet wird.

Personal und Material des deutschen Kontingents werden im Einsatzgebiet (Kosovo, sowie die für den Zugang und Versorgung notwendige Nutzung angrenzender Gebiete) mit Zustimmung des jeweiligen Aufnahme staates und den angrenzenden Seegebieten eingesetzt.

6. Die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien und das Parlament der Republik Serbien haben am 3. Juni 1999 dem Ahtisaari-Tschernomyrdin-Dokument („Petersberg-Dokument“) zugestimmt und den darin vorgesehenen Einsatz der internationalen Sicherheitspräsenz gebilligt. Die deutschen Kräfte können aufgrund der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999, eines entsprechenden Beschlusses des NATO-Rats und nach der konstitutiven Zustimmung des Deutschen Bundestages eingesetzt werden.

Das Bündnis wird in Abhängigkeit von der Lageentwicklung Art und Umfang der benötigten Streitkräfte und die Dauer ihrer Präsenz überprüfen. Der Deutsche Bundestag, der Auswärtige Ausschuss und der Verteidigungsausschuss werden hierüber regelmäßig unterrichtet. Nach Ablauf von 12 Monaten wird die Bundesregierung den Deutschen Bundestag mit der Frage der Fortdauer der Operation befassen.

1) Bundestagsbeschluss vom 19. Juni 1998: Weitere deutsche Beteiligung an der SFOR-Folgeoperation.

2) Bundestagsbeschluss vom 7. Mai 1999: Deutsche Beteiligung an der humanitären Hilfe im Zusammenhang mit dem Kosovo-Konflikt.

3) Bundestagsbeschluss vom 16. Oktober 1998: Begrenzte und in Phasen durchzuführende Luftoperationen zur Abwendung einer humanitären Katastrophe im Kosovo-Konflikt.

4) Bundestagsbeschluss vom 13. November 1998: Luftüberwachungsoperation über dem Kosovo.

5) Bundestagsbeschluss vom 19. November 1998: Operation zum Schutz und Herausziehen von OSZE-Beobachtern aus dem Kosovo in Notfallsituationen.

6) Bundestagsbeschluss vom 25. Februar 1999: Operation zur militärischen Umsetzung eines Rambouillet-Abkommens für den Kosovo sowie an NATO-Operationen im Rahmen der Notfalltruppe (Extraction Force).

7) NATO-Bezeichnung für die Operation zur Absicherung der Umsetzung des Petersberg-Dokuments.

7. Im Rahmen der Operation JOINT GUARDIAN kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen sowie der Einsatz von Personal anderer Nationen im Rahmen des deutschen Kontingents auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldaten des deutschen Kontingents bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.
8. Es kommen zum Einsatz
 - nur Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie
 - Soldaten, die Grundwehrdienst, freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst oder eine Wehrübung leisten, nur, wenn sie sich für besondere Auslandsverwendungen freiwillig verpflichtet haben sowie
 - zivile Besatzungsangehörige der Trossschiffe in ihrem Zivilstatus.
9. Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes.
10. Die einsatzbedingten Zusatzkosten werden über die in Ziffer 5 genannten vier Einsätze hinaus für einen Zeitraum von 12 Monaten ca. 300,0 Mio. DM betragen. Hiervon werden im Haushaltsjahr 1999 voraussichtlich Ausgaben in Höhe von ca. 140,0 Mio. DM zu leisten sein. Der sich damit ergebende Finanzierungsbedarf wird – auch soweit er den bei Kapitel 60 04 Titel 547 01 ausgebrachten Ansatz für im Zusammenhang mit der Kosovo-Krise bisher bewilligte militärische Einsätze von 441,0 Mio. DM überschreitet – aus Haushaltsmitteln der Allgemeinen Finanzverwaltung (Einzelplan 60) gedeckt (1999 voraussichtlich 816,0 Mio DM, 2000 voraussichtlich 1 250,0 Mio. DM, jeweils unter Einschluss der bereits bisher im Einzelplan 60 veranschlagten Einsätze).

